

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz  
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

**Direktion  
Landesarchäologie  
Außenstelle Koblenz**

Niederberger Höhe 1  
56077 Koblenz

  
www.gdke.rlp.de

Stadtverwaltung Sinzig  
Postfach 13 52  
53477 Sinzig

| Mein Aktenzeichen | Ihre Nachricht vom     | Ansprechpartner / Email  | Telefon   | Datum      |
|-------------------|------------------------|--|---|------------|
| /2024_0382.1      | 26.06.2024<br>FB 5/ock |  |  | 08.07.2024 |

Gemarkung **Sinzig**  
Projekt **Bebauungspln "Grüner Weg"**

hier: **18. Änderung**  
**Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,  
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Betreff Archäologischer Sachstand

**Erdarbeiten** **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Textfestsetzung, Abschnitt 4.4, Seite 9: Wir bitten um Ergänzung:  
- Hinweis auf die Abgabe / Frist der Baubeginnsanzeige gem. unten  
eingefügtem Textbaustein.

Vielen Dank im Voraus!

**Überwindung / Forderung:**  
Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung  
Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

#### **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

#### **Bekanntgabe des Erdbaubeginns**

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über

landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder  
telefonisch unter 0261 6675 3000

anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind. Unabhängig von dieser Forderung ist der Vorhabenträger sowie die ausführenden, vor Ort eingesetzten Firmen bezüglich der Melde-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht von archäologischen Funden und Befunden an die Bestimmungen gemäß §§ 16 - 21 DSchG RLP gebunden.

#### **Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung**

Durch die Textfestsetzung sind die Belange der Landesarchäologie nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Wir bitten die Planunterlagen entsprechend des geschilderten archäologischen Sachverhaltes und den damit verbundenen Forderungen zu ergänzen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.

